

Regelwerk des HESSISCHEN TRIATHLON VERBANDES E.V.

Geschäftsordnung der Kampfrichter



Die Geschäftsordnung der Kampfrichter des Hessischen Triathlon Verbandes

Ausgabe 2017

beschlossen von den
Kampfrichtern des
Hessischen Triathlon Verbandes
in Friedberg
im Januar 2017

Inhalt

§ 1 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Führungsgremium.....	3
§ 4 Aufgaben des Kampfrichterobmann.....	4
§ 5 Aufgaben des Bereichsleiters Großveranstaltungen.....	4
§ 6 Aufgaben des Bereichsleiters Liga und Meisterschaften.....	4
§ 7 Aufgaben des Bereichsleiters Nachwuchs-Cup.....	4
§ 8 Aufgaben des Lehrausschusses.....	5
§ 9 Aus- und Weiterbildung.....	5
§ 10 Weiterbildung der Kampfrichter.....	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5

* Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) beabsichtigt oder gewollt ist.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Das Ziel der Geschäftsordnung der Kampfrichter (GdK) ist es, die Struktur und die Aufgaben der Kampfrichter des HTV zu definieren. Grundlage der Geschäftsordnung ist die Kampfrichterordnung (KrO) der Deutschen Triathlon Union (DTU).

Die GdK ist eine Ordnung im Sinne der Satzung des Hessischen Triathlon Verbandes e.V..

§ 2 Grundsätze

1. Die GdK des HTV kann nur durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der jährlichen Fortbildungsveranstaltung geändert werden. Erforderlich ist die einfache Mehrheit aller anwesenden Kampfrichter.
2. Die Versammlung der Kampfrichter auf der jährlichen Fortbildungsveranstaltung ist grundsätzlich beschlussfähig; jeder anwesende Kampfrichter hat eine Stimme. Neuausgebildete Kampfrichter sind nach der bestandenen theoretischen Prüfung stimmberechtigt.
3. Anträge zu Änderungen müssen spätestens 14 Tage vor der jährlichen Fortbildungsveranstaltung schriftlich beim Kampfrichterobmann eingehen.
4. Die Anträge werden zur Beschlussfassung den Kampfrichtern bei der jährlichen Fortbildungsveranstaltung vorgelegt.

§ 3 Führungsgremium

Das Führungsgremium der Kampfrichter des HTV setzt sich wie folgt zusammen:

1. Kampfrichterobmann
2. Bereichsleiter Großveranstaltungen
3. Bereichsleiter Liga und Landesmeisterschaften
4. Bereichsleiter Nachwuchscup
5. Kampfrichter Lehrausschuss

Die Mitglieder des Führungsgremiums werden in der Versammlung der Kampfrichter auf der jährlichen Fortbildungsveranstaltung von den anwesenden Kampfrichtern mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kampfrichter für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Das Führungsgremium bildet gemeinsam den Lehrausschuss.

Für den Fall, dass eine Position unbesetzt sein sollte, kann das Geschäftsführende Präsidium des HTV auf Vorschlag des Führungsgremiums der Kampfrichter eine Person bis zur nächsten Fortbildungsveranstaltung der Kampfrichter ernennen. Doppelbesetzungen sind möglich.

Das Führungsgremium beruft am Ende der Wettkampfsaison erfahrene Kampfrichter Level 2 gemäß Präsidiumsbeschluss des HTV vom 26.02.2016 zum „Technischer Delegierter auf Landesebene“ für die nachfolgende Wettkampfsaison. Voraussetzung sind insgesamt 15 Einsätze als Einsatzleiter, davon 5 Liga- und/oder HM-Veranstaltungen.

§ 4 Aufgaben des Kampfrichterobmanns (KrO):

- a. Weisungsbefugt für alle andern Bereiche gemäß § 3 2-6 der GdK und den Ordnungen der DTU
- b. Mitglied des Präsidiums gemäß der Satzung des HTV, sofern der Verbandstag des HTV diesen entsprechend der Satzung des HTV bestätigt.
- c. Ansprechpartner des HTV für alle Kampfrichterbelange
- d. Ansprechpartner für die Ordnungen der DTU
- e. Verteilt alle wichtigen Informationen an die Kampfrichter des HTV
- f. Leitet Disziplinarmaßnahmen im HTV gemäß KrO § 6.1.6 ein
- g. Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Kampfrichter in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Präsidiumsmitglied des HTV
- h. Ist für die Breitensportlichen Veranstaltungen zuständig

§ 5 Aufgaben Bereichsleiter Großveranstaltungen im Verantwortungsbereich des HTV

- a. Ansprechpartner für kommerzielle Veranstalter in Absprache mit dem Präsidium des HTV.
- b. Verantwortlich für die Betreuung von Großveranstaltungen im Bereich des HTV.

§ 6 Aufgaben Bereichsleiter Liga und Landesmeisterschaften

- a. Ist Mitglied des Ligaausschusses.
- b. Verantwortlich für die Betreuung von Ligawettkämpfen.
- c. Verantwortlich für einheitliche Standards bei allen Ligawettkämpfen.
- d. Ansprechpartner für die Veranstalter von Ligawettkämpfen und Landesmeisterschaften.
- e. Mitarbeit für den Ligareport.

§ 7 Aufgaben Bereichsleiter Nachwuchs-Cup

- a. Ist Mitglied des Sportausschusses
- b. Verantwortlich für die Betreuung des Nachwuchscups
- c. Verantwortlich für einheitliche Standards bei allen Nachwuchscupwettkämpfen
- d. Ansprechpartner für die Veranstalter von Kinder-, Jugend- und Schulsportwettkämpfen

§ 8 Aufgaben des Lehrausschusses:

- a. Verantwortlich für die Ausbildung von Kampfrichtern im HTV
- b. Verantwortlich für Fortbildungskonzepte für die verschiedenen Qualifikationsstufen gemäß KrO §2.1 der DTU sowie die verschiedenen Einsatzbereiche gemäß § 5, 6 und 7 der GdK
- c. Verantwortlich für Regelkunde und Sportordnung in der Trainerausbildung

§ 9 Ausbildung und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung und das Bestehen der Prüfung richten sich nach den Regularien der DTU. Abweichend davon kann der theoretische Teil der Prüfung auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Der Erfahrungsstand der Kampfrichter ist bei der Aufgabenverteilung der Einsatzplanung, insbesondere bei der Windschatten-Kontrolle, zu berücksichtigen.

Level 2:

Im Laufe der folgenden Wettkampfsaison werden zwei Wettkämpfe unter Aufsicht eines erfahrenen Einsatzleiters durchgeführt.

§ 10 Weiterbildung der Kampfrichter

Es findet jährlich am ersten Sonntag im März eine Fortbildungsveranstaltung für alle Kampfrichter—statt. Dort werden die aktuellen Änderungen und Ergänzungen der verschiedenen Ordnungen erörtert.

Am zweiten Sonntag im November eines jeden Jahres findet die Saisonabschlussbesprechung der Kampfrichter statt. Für Kampfrichter Level 1, die im selben Jahr ihre Ausbildung absolviert haben, ist die Teilnahme verbindlich.

Die Weiterbildung Level 2 findet unabhängig von dieser Fortbildungsveranstaltung statt.

§ 11 Inkrafttreten

Die GdK tritt mit Beschluss des Verbandstages in Kraft. Änderungen und Ergänzungen der GdK gemäß § 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium des HTV.